



# Statuten

---

I.	Name, Sitz und Zweck .....	4
	Art. 1 .....	4
	Name und Sitz.....	4
	Art. 2 .....	4
	Zweck.....	4
	Art. 3 .....	4
	Zweckverfolgung .....	4
II.	Mitgliedschaft .....	5
1.	Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
	Art. 4 .....	5
	Mitglied.....	5
	Aktivmitglied.....	5
	Passivmitglied.....	5
	Art. 5 .....	5
	Aufnahme .....	5
	Art. 6 .....	5
	Ehrenmitglied.....	5
	Veteranen .....	5
2.	Erlöschen der Mitgliedschaft .....	5
	Art. 7 .....	5
	Art. 8 .....	5
	Austritt .....	5
	Art. 9 .....	5
	Streichung.....	5
	Rekursrecht .....	6
	Wirkung.....	6
	Art. 10 .....	6
	Ausschluss .....	6
	Verfahren .....	6
	Rekursrecht .....	6
	Publikation .....	6
	Wirkung.....	6
3.	Rechte und Pflichten des Mitglieds .....	6
	Art. 11 .....	6
	Rechte.....	6
	Art. 12 .....	6
	Pflichten .....	6
	Art. 13 .....	6
	Jahresbeitrag.....	6
III.	Haftbarkeit.....	7
	Art. 14 .....	7
IV.	Organisation.....	8
	Art. 15 .....	8
	Organe.....	8
	Art. 16 .....	8
	GV .....	8
	Art. 17 .....	8
	Einberufung .....	8
	Anträge .....	8
	Art. 18 .....	8
	Ausserordentliche GV .....	8
	Art. 19 .....	8
	Protokoll .....	8
	Art. 20 .....	8

	Kompetenz .....	8
	Art. 21 .....	9
	Abstimmung.....	9
	Art. 22 .....	9
	Zirkularbeschlüsse .....	9
	Art. 23 .....	9
	Vorstand .....	9
	Art. 24 .....	9
	Beschlussfähigkeit und Zeichnungsberechtigung.....	9
	Art. 25 .....	9
	Aufgaben .....	9
	Art. 26 .....	9
	Kontrollstelle .....	9
V.	Finanzen.....	10
	Art. 27 .....	10
VI.	Statutenrevision .....	11
	Art. 28 .....	11
VII.	Auflösung des Vereins .....	12
VIII.	Schlussbestimmungen.....	13
	Art. 29 .....	13
	Geschäftsjahr .....	13
	Art. 30 .....	13

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

#### Name und Sitz

Der WasserHundeSport Swimming Dogs Zentralschweiz ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG Statuten.

### Art. 2

#### Zweck

Der WasserHundeSport Swimming Dogs bezweckt:

- a) Die Förderung der Wasserarbeit mit Hunden
- b) Die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern
- c) Die Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- d) Die Durchführung von kynologischen Veranstaltungen und Wettkämpfen
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht, die Anschaffung und Haltung von Rassehunden sowie deren Erziehung und Ausbildung von Hunden auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- f) Interessenvertretung gegenüber Behörden
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit

### Art. 3

#### Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Ausbildung von Hundeführern und Hunden in Wasserarbeit im Rahmen von Trainings und Kursen
- b) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- c) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- d) Beratung bei der Wahl und dem Kauf von Hunden
- e) Durchführung von Informationsveranstaltungen
- f) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen kynologischen Veranstaltungen
- g) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden

## II. Mitgliedschaft

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 4

##### Mitglied

Alle Personen können im Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur mit dem Einverständnis der Eltern oder gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab dem vollendeten 18. Altersjahr.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

##### Aktivmitglied

Als Aktivmitglied wird bezeichnet, wer mit einem Hund an den spezifischen Trainingsveranstaltungen für Wasserarbeit teilnehmen will.

##### Passivmitglied

Als Passivmitglied wird bezeichnet, wer Mitglied des Vereins ist, aber nicht mit einem Hund an den spezifischen Trainingsveranstaltungen für Wasserarbeit teilnehmen will.

#### Art. 5

##### Aufnahme

Die Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

#### Art. 6

Der Verein kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

##### Ehrenmitglied

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung (GV), wobei 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

##### Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereins durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

### 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

#### Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

#### Art. 8

##### Austritt

Der Austritt erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

#### Art. 9

##### Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt haben, können durch den Vereinsvorstand gestrichen werden.

### Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Händen der nächsten GV des Vereins Rekurs zu erheben. Die GV entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen über die Streichung.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

### Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

### Art. 10

#### Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder der Reglements des Vereins
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

### Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die GV des Vereins durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen, mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, die Sache vor der GV des Vereins in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

### Rekursrecht

Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

### Publikation

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst der Verein einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

### Wirkung

Mitglieder, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

## 3. Rechte und Pflichten des Mitglieds

### Art. 11

#### Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 18. Altersjahr, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

### Art. 12

#### Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglements des Vereins und der SKG anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für sich und seinen Hund eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

### Art. 13

#### Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind vom Entrichten des Jahresbeitrages befreit.

### III. Haftbarkeit

#### Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in einem von der Generalversammlung zu erlassenden Beitragsreglement festgelegt, welches integrierender Bestandteil der Statuten darstellt.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen; umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

## IV. Organisation

### Art. 15

#### Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die GV
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

### Art. 16

#### GV

Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie muss im ersten Quartals des laufenden Vereinsjahres durchgeführt werden.

### Art. 17

#### Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen GV erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Schreiben an die Mitglieder wenigstens 30 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Das Einberufungsrecht liegt beim Vorstand.

#### Anträge

Schriftliche und begründete Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, bis zum Ende des Kalenderjahres beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

Über Anträge und Traktanden, die nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht wurden, kann die Versammlung nicht Beschluss fassen.

### Art. 18

#### Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche GV ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

### Art. 19

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.

#### Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den Protokollführer, den Präsidenten und ein stimmberechtigtes Versammlungsmitglied zu unterzeichnen und innert maximal zwei Monaten seit der GV allen Mitgliedern zuzustellen.

### Art. 20

#### Kompetenz

Die GV entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten endgültig, sofern die Statuten Aufgaben und Kompetenzen nicht einem anderen Organ zuteilen.

Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle, Dechargéerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge und anderer ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabekompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
  1. Präsident

2. Kassier
  3. Übrige Vorstandsmitglieder
  4. Kontrollstelle
  5. Weitere Funktionäre (Technische Kommission, Delegierte usw.)
- h) Abänderung der Statuten und Reglements
  - i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
  - l) Auflösung des Vereins

## Art. 21

### Abstimmung

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Stellvertretung aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ist möglich. Eine Person kann, neben der eigenen Stimme, nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Wo die Statuten und das Gesetz nichts anderes vorschreiben, beschliesst die Versammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

## Art. 22

### Zirkularbeschlüsse

Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich einholen. Für deren Genehmigung ist mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

## Art. 23

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Kassier, Leiter TK und mind. 1 weiteres Mitglied). Er wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand tagt sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich.

Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz, sein.

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

## Art. 24

### Beschlussfähigkeit und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der gesamte Vorstand einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Zeichnungsberechtigung ist im Pflichtenheft des Vorstandes geregelt.

## Art. 25

### Aufgaben

Die Aufgaben der einzelnen Ressorts sind im Pflichtenheft für den Vorstand geregelt. Dieses wird von der GV genehmigt.

## Art. 26

### Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 27

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Eintrittsgebühren
- c) Sponsoren
- d) Spenden
- e) Andere Einnahmen

## VI. Statutenrevision

### Art. 28

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einer GV.

## VII. Auflösung des Vereins

### Art. 29

Die Auflösung des WasserHundeSport Swimming Dogs kann nur durch eine GV, die zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen an eine an dieser GV zu bestimmende Institution überwiesen.

Art. 30

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 31

Diese Statuten wurden an der 3. Generalversammlung vom 22. Februar 2003 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 29. Januar 2000.

Im Namen des WasserHundeSport Swimming Dogs

Der Präsident:



Die Vizepräsidentin:



Die Aktuarin:



Der Kassier:



Der Leiter der Technischen Kommission



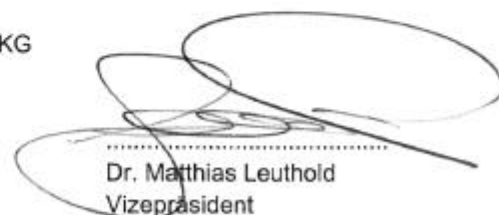
Die an der Generalversammlung des WasserHundeSport Swimming Dogs Zentralschweiz vom 22. Februar 2003 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinne von Art. 6 SKG-Statuten genehmigt. Damit wird der WasserHundeSport Swimming Dogs Zentralschweiz als Lokalsektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft anerkannt.

Bern, 18. Juni 2003

Im Namen des Zentralvorstands der SKG



Peter Rub  
Präsident



Dr. Matthias Leuthold  
Vizepräsident